



Restrukturierungen deutscher Unternehmen in Österreich

Mit gerade einmal 0,4 Prozent fiel das Wirtschaftswachstum Österreichs im Jahr 2014 schwach aus. Wenngleich es bessere Aussichten für dieses Jahr gibt, dürften Restrukturierungsthemen für manche der dort angesiedelten etwa 6.000 deutschen Tochtergesellschaften relevant werden. Welche Aspekte zur Bewältigung von Unternehmenskrisen in Österreich besonders relevant sind, schildern Dr. Sonja Kerschbaum (Kerschbaum Partner) und Dr. Rüdiger Theiselmann (WELLENSIEK) im Interview.

Inwiefern besteht Restrukturierungsbedarf für deutsche Unternehmen in Österreich?

Theiselmann: Das österreichische Wirtschaftswachstum wird in 2015 voraussichtlich hinter dem Deutschlands und der Eurozone zurückbleiben. Aufgrund des Ukraine-Konflikts und der Diskussionen über wirtschaftspolitische Entscheidungen sind die Verbraucher zudem kritisch. Daneben ist die Arbeitslosenquote mit fünf Prozent auf dem höchsten Stand der vergangenen zehn Jahre, Tendenz steigend. Das alles bremst die Kauflaune – mit Folgen vor allem für konsumentennahe Branchen.

Was hören Sie dazu von deutschen Muttergesellschaften?

Theiselmann: Die Sorgen wachsen. Kürzlich haben wir einen deutschen Mittelständler beraten, als es um Liquiditätstransfers ihrer österreichischen Tochter nach Deutschland ging. Gerade in Krisenzeiten ist dies ein Problem, weil Vermögenstransfers außerhalb zulässiger Gewinnausschüttungen in Österreich verboten sind – und wo Krise, da bekanntlich meist kein Gewinn.

Worin liegen denn in Österreich rechtlich die größten Fallstricke in einer Unternehmenskrise, Frau Dr. Kerschbaum?

Kerschbaum: Das beginnt mit einem diffizilen Arbeitsrecht. Nicht nur bei Stilllegungen, sondern auch bei geringfügigen Anpassungen der Mitarbeiterzahl sind viele

Formalien zu beachten. So muss der Betriebsrat jeder Kündigung zustimmen, und bestimmte Maßnahmen sind beim Arbeitsmarktservice anzumelden. Außerdem gibt es gesetzliche Kündigungsverbote für sozialwidrige Kündigungen – und dies betrifft nicht nur ältere Arbeitnehmer, sondern wird von der Rechtsprechung immer weiter ausgedehnt.

Gibt es denn konkrete Risiken, die dem deutschen Gesellschafter drohen?

Kerschbaum: Ja, wenn ein Gesellschafter einer österreichischer GmbH oder AG aus Deutschland heraus die lokale Geschäftsleitung aushebelt bzw. overruled und daraus ein Schaden entsteht, kann ihn für Schäden eine grenzüberschreitende Durchgriffshaftung treffen. Zudem besteht ein direktes Haftungsrisiko für Mehrheitsgesellschafter führungsloser Gesellschaften, also von Gesellschaften, die entweder über keine bestellten Geschäftsleiter verfügen oder deren Management beispielsweise aus faktischen Gründen nicht zur Geschäftsführung in der Lage ist. Solche Gesellschafter kann im Krisenfall – trotz grundsätzlicher Haftungsbeschränkung – eine unmittelbare Haftung aus Insolvenzverschleppung treffen.

Wie lassen sich diese Haftungsrisiken reduzieren?

Theiselmann: Ein externes Projektmanagement, das sich sowohl mit der lokalen Geschäftsführung in Österreich als auch dem Management der deutschen Muttergesellschaft eng vernetzt, kann empfehlenswert sein. Wir praktizieren dies, indem wir mit dem Wissen um die juristischen Besonderheiten die im Einzelfall relevanten Workstreams und die involvierten Berater koordinieren. Das lässt den lokalen Managern den rechtlich gebotenen Handlungsspielraum und sichert zugleich einen stringenten Restrukturierungsprozess im Sinne des Gesellschafters.

Worauf sollten deutsche Gesellschafter im Krisenfall ihrer österreichischen Tochter besonders achten?

Theiselmann: Nicht selten hat die deutsche Holding ein Interesse daran, auf Cash Flows ihrer Auslandstöchter zuzugreifen und Liquidität zu bündeln. Wie schon angedeutet, sind Eingriffe in das Vermögen einer österreichischen GmbH oder AG – und nicht nur in deren Stammkapital – grundsätzlich verboten. Nun könnte man in der Krise auf die Idee kommen, konzerninterne Leistungen einfach höher zu bepreisen und damit Liquidität aus Österreich zu transferieren. Von dieser Idee mussten wir einem deutschen Mittelständler kürzlich dringend abraten.

Aus welchem Grund?

Kerschbaum: Weil es sich um eine verdeckte Einlagenrückgewähr handelt. Zwar sind Geschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern keineswegs generell untersagt. Es ist aber darauf zu achten, dass diese Rechtsgeschäfte einem Fremdvergleich standhalten, d.h. dass sie auch mit einem außenstehenden Dritten so geschlossen worden wären. Sofern die angedachten konzerninternen Berechnungen von Leistungen nicht schon über einen längeren Zeitraum praktiziert wurden, besteht im Insolvenzfall das Risiko, dass das Rechtsgeschäft als nichtig eingestuft wird. Die deutsche Muttergesellschaft sähe sich einem Rückforderungsanspruch in entsprechender Höhe ausgesetzt. Außerdem haften die Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft für einen ihr entstandenen Schaden und können ggf. auch strafrechtlich verfolgt werden wegen Untreue. Deshalb sollten

Vermögenstransfers vor allem auch in Krisensituationen immer juristisch vorab geprüft werden.

*Vielen Dank für das interessante Gespräch,
Frau Dr. Kerschbaum und Herr Dr. Theiselmann.*

Dr. Sonja Kerschbaum ist Rechtsanwältin und Partnerin bei der Kerschbaum Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien. Ihre Spezialgebiete sind Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht, Unternehmensnachfolge, Stiftungsrecht, allgemeines Zivil- und Vertragsrecht.



Dr. Rüdiger Theiselmann Rechtsanwalt und Executive Partner bei WELLENSIEK in Frankfurt am Main. Mit seinem Team steuert er fachübergreifend internationale Restrukturierungsprojekte für deutsche Unternehmen. Sein juristischer Schwerpunkt liegt in der gesellschafts- und insolvenzrechtlichen Beratung von Geschäftsführern, Vorständen und Aufsichtsräten.

